

Ähnlich wie die Rechtswidrigkeit nur ein Werturteil des Richters darstellte, sank auch die „Schuldhaftigkeit“ der Handlung zu einem bloßen Werturteil herab.

„*Rechtliche Schuld*“, so führte Erik Wolf aus, „*ist das richterliche Werturteil über die konkrete Nichterfüllung eines von der Rechtsordnung im besonderen Fall geforderten individuellen Sollens.*“<sup>61</sup>

Das Wesen der Schuld bestand nach Wolf<sup>62</sup> in dem „Werturteil: *antisoziale Gesinnung*“<sup>11</sup>. Also auch in der Schuldfrage entschieden nicht Tatsachen, sondern bloße subjektive Werturteile des Richters über eine — von Liszt her schon bekannte — angeblich antisoziale Gesinnung. Der Angeklagte war der richterlichen Willkür ausgeliefert. Wolf lehrte das ausdrücklich :

„Dieser (der Richter. — D. Verf.) vollzieht seine Wertungen solange und auf die Art, wie es ihm *sinnvoll* erscheint.“<sup>63</sup>

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß die normative Ideologie das Wesen des Verbrechens nicht mehr in den objektiven Handlungen eines Menschen, sondern in den Werturteilen sah, die über das Handeln und die Gesinnung eines Menschen gefällt wurden. Entscheidend wurde mehr und mehr die Gesinnung des Menschen, nicht sein objektives Verhalten.

„Ein Vorwurf wird erhoben“, so heißt es bei Wolf, „wo antisoziale Gesinnung sich manifestiert hat. Wenn demnach das Werturteil: *antisoziale Gesinnung*“ den Schuldbegriff inhaltlich erfüllt, muß die Feststellung der Unschuld dort am Platze sein, *wo soziale Gesinnung zum Ausdruck kommt.*“<sup>64</sup>

Als „Täter“ sah Wolf dementsprechend jeden an, „dessen Rechtsgesinnung den Wesenszug plötzlichen oder dauernden, teilweisen oder gänzlichen Verfalls zeigt“<sup>66</sup>.

Das Verbrechen und der Verbrecher wurden nicht mehr an Handlungen, sondern an Werturteilen über die Gesinnung des Handelnden gemessen. Nicht alle bürgerlichen Strafrechtler, die dieser Lehre anhingen, gingen in der Rechtfertigung des imperialistischen Gesinnungsterrors so weit wie Wolf, nicht alle übersahen die furchtbaren Auswirkungen dieser Lehre oder hießen sie gut — aber diese subjektive Distanzierung einiger Strafrechtslehrer von dem Terror der Justizpraxis ändert nicht den reaktionären, die Gesetzlichkeit zerstörenden Charakter der normativen Verbrechenslehre.

3. Mit dem Übergang zum Faschismus verlor die normative Strafrechtslehre ihren beherrschenden Einfluß. Sie wurde jedoch nicht gänzlich beiseite geworfen, sondern in ihren Hauptzügen Bestandteil der faschistischen Strafrechtsideologie. Das Strafrecht wurde daher als „das negative Spiegelbild der im

<sup>61</sup> E. Wolf, *Strafrechtliche Schuldlehre*, Mannheim-Berlin-Leipzig 1928, S. 127.

<sup>62</sup> a. a. O., S. 176f.

<sup>63</sup> a. a. O., S. 139.

<sup>64</sup> a. a. O., S. 176f.

<sup>65</sup> E. Wolf, *Vom Wesen des Täters in Recht und Staat*, 1932, S. 16.